

HRK

Herzlich willkommen zu Forum/Workshop A „Grundlagen der Anerkennung“

Bremen, 19. September 2016



HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt nexus
Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern

Überblick

- Formale Grundlagen
- Wichtige Prinzipien
- Gestaltung von Anerkennungsverfahren
- Berücksichtigung von Noten
- Spannungsfelder

Definitionen: Anerkennung und Anrechnung

KMK, AR, HRK	Alternativ
,Anerkennung' bezieht sich auf sämtliche Vorgänge in Bezug auf hochschulisch erbrachte Leistungen	,Anerkennung' beschreibt die fachliche Einschätzung zu den erbrachten Leistungen unabhängig von der Art der Leistung oder Kompetenz
,Anrechnung' bezieht sich auf sämtliche Vorgänge in Bezug auf außerhochschulisch erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen	,Anrechnung' beschreibt den praktischen/technischen Vollzug der Anerkennung, indem die Leistung für die Studentin/den Studenten verbucht wird (und u.a. die ECTS-Punkte gutgeschrieben werden)
	Verwendung beider Begriffe unterschiedlich, z.T. synonym

Politische Zielsetzungen zur Anerkennung: Europäische Ebene

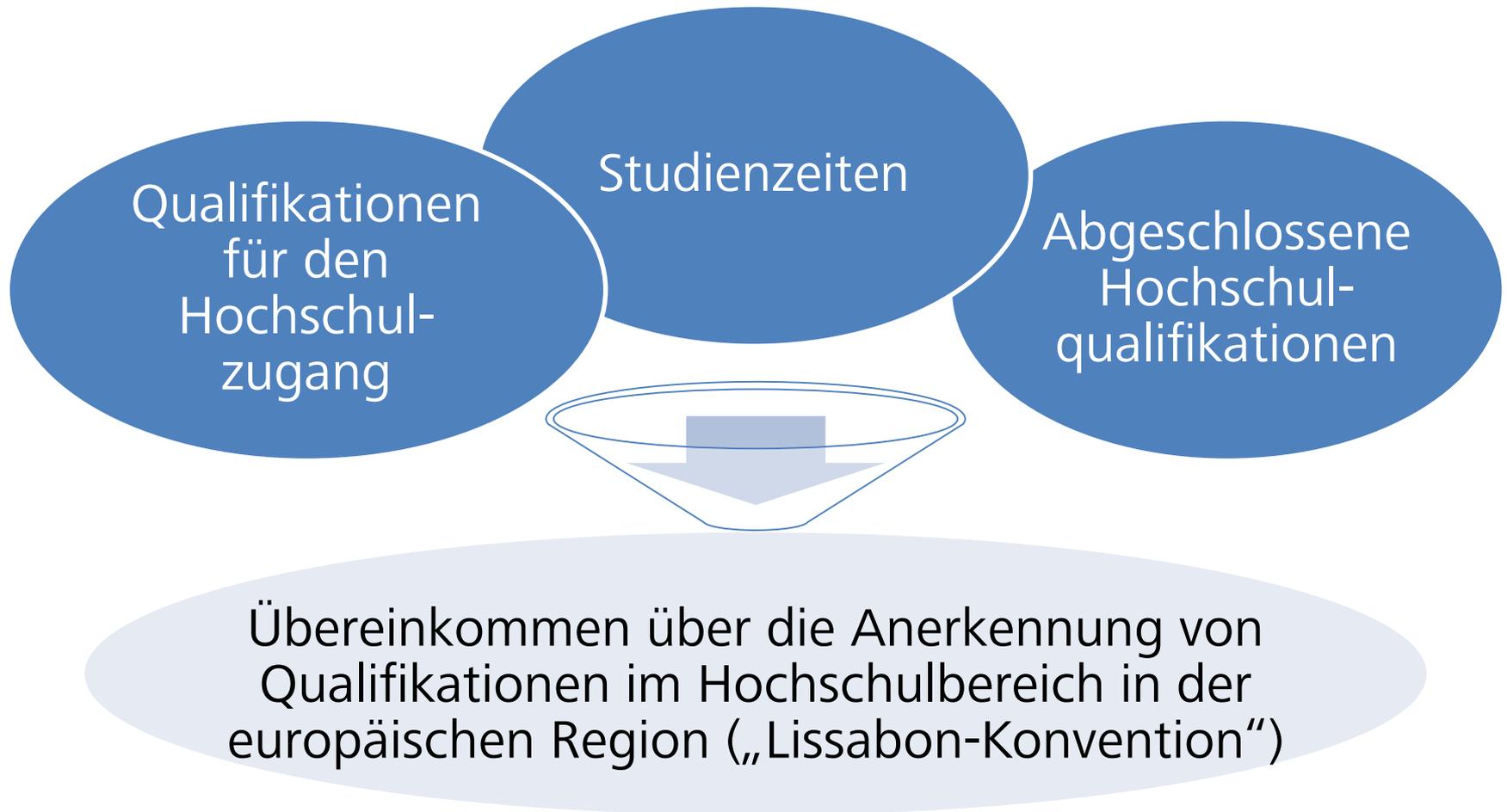
- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention 1997)
- Schaffung eines europäischen Hochschulraumes als Schlüssel zur Förderung von Mobilität (Sorbonne-Erklärung 1998, Bologna-Erklärung 1999)
- Erhöhung der Mobilität (5. Bologna-Folgekonferenz 2009 in Leuven)
- Mobilitätsstrategie 2020 für den Europäischen Hochschulraum (7. Bologna-Folgekonferenz in Bukarest 2013)

Lissabon-Konvention (1)

Ziele

- Friedens- und Verständnisförderung
- Erleben und Erfahren kultureller Vielfalt in Europa
- Auslandsmobilität fördern
- Anpassung der Anerkennungsregelungen an veränderte (Rechts-)Situation
- Transparentere Anerkennungspraxis

Lissabon-Konvention (2)



Anerkennung von „Studienzeiten“

- Studiengangwechsel innerhalb einer Hochschule
- Wechsel der Hochschule (national oder international)
- Temporäre Auslandsaufenthalte

Allgemeine Prinzipien der Lissabon-Konvention

- Gerechtigkeit
- Transparenz
- Informationspflicht
- Wesentlicher Unterschied
- Angemessene Fristen
- Beweislastumkehr
- Begründungspflicht
- Widerspruchsrecht

Definition „Wesentlicher Unterschied“

Ein Unterschied zwischen Qualifikationen, der in Bezug auf die Kriterien **Lernergebnisse**, **Profil**, **Studienniveau**, **Workload** und **Qualität der Institution** so signifikant ist, dass er höchstwahrscheinlich den Bewerber daran hindern würde, mit Erfolg weiter zu studieren oder Forschungsaktivitäten zu betreiben.

Politische Zielsetzungen: Nationale Ebene

- Ratifizierung der Lissaboner Konvention im Jahr 2007 und Verankerung der Grundsätze der Konvention in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK (i.d.F. vom 04.02.2010):

„...die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.“ (1.2 Anerkennung)

- Strategie der Wissenschaftsminister/innen von Bund und Ländern für die Internationalisierung der Hochschule in Deutschland (Beschluss der 18. Sitzung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz am 12. April 2013)

„Als realistisches Ziel sehen Bund und Länder, dass jede zweite Hochschulabsolventin bzw. jeder zweite Hochschulabsolvent studienbezogene Auslandserfahrung gesammelt und mindestens jede/r dritte einen Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten und/oder 15 ECTS nachweisen kann. Dies betrifft die Mobilität in allen drei Bolognazyklen.“

Nationale Regelungen für Anerkennung

- Landeshochschulgesetze
- KMK: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen
- AR: Regeln für die Akkreditierung und ergänzende Rundschreiben



Ländergemeinsame Strukturvorgaben

„Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern und in der Akkreditierung zu bestätigen. Sie beruht auf der Qualität akkreditierter Studiengänge (...) oder (...) Hochschulen (...). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V).“

aus: Anlage zum Beschluss der KMK vom 04.02.2010, Abschnitt 1.2.

Akkreditierungsrat

Beschluss vom 08.12.2009 i.d. F. vom 20.02.2013

Anerkennungsregeln sind durch Studiengangskonzept bzw. Steuerungssystem zu gewährleisten

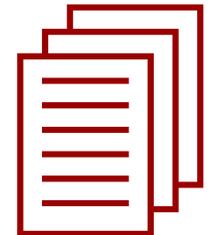


Rundschreiben vom 27.09.2011

- Anwendung der LRC ist in Akkreditierungsverfahren zu prüfen
- Grundsätze sind in der Prüfungsordnung zu regeln

Rundschreiben vom 28.01.2013

Ausweitung des Geltungsbereiches der LRC auf alle Anerkennungsfälle



Alles neu durch Lissabon?

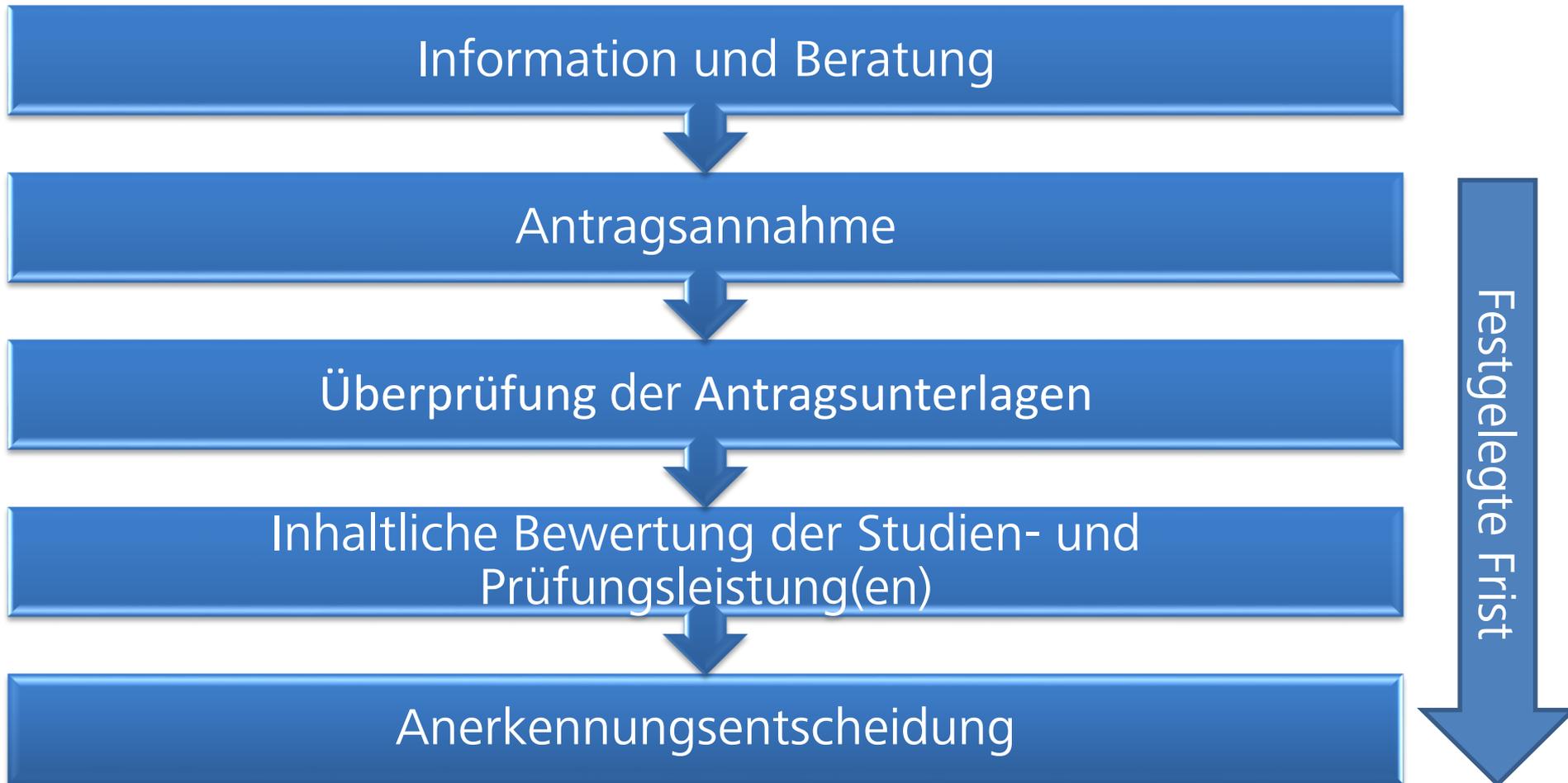
Lissabon-Konvention	Gesetzeslage vor Lissabon
Verfahren und Kriterien durchschaubar, einheitlich und zuverlässig (Art. III.2.)	Rechtmäßigkeit der Verwaltung, Art. 20 III GG, Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 GG
Pflicht in angemessener Zeit zu entscheiden (Art. III.3. Abs. 3)	§ 75 VwGO Untätigkeitsklage nach drei Monaten
Bei Versagung der Anerkennung Begründung (Art. III.5)	Anrechnungsentscheidung = Verwaltungsakt → ablehnende Verwaltungsakte sind zu begründen (§ 39 VwVfG direkte oder entsprechende Anwendung)
Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen	Gegen Verwaltungsakte kann Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben werden

Merkmale guter Anerkennungsregeln

- Rechtsverbindlich
- Praxisorientiert
- Einheitlich
- Massentauglich
- Nachhaltig
- Transparent



Anerkennung - Ablauf



Verfahren - Qualitätskriterien



Darstellung: Prof. Dr. Christiane Jost, Hochschule RheinMain, 2015

Mögliche Instrumente

- Anerkennungsbeauftragte
- Standardformulare
- Prozessabläufe
- Leitfaden/Handreichung
- Checklisten
- Webseiten (Internet, Intranet)
- Datenbanken
- Plattform für Austausch

Aufgabenverteilung

Dezentral	Zentral
Fachliche Beurteilung	Allgemeine Regelungen
Anerkennungsbeauftragte	Ablauf und Verfahren
Kooperationsvereinbarungen	Muster und Formulare
	Weiterentwicklung
	Hochschulweiter Austausch
	Notenumrechnung
Dokumentation	
Kommunikation	

Verankerung in rechtlicher Ordnung

- Keine Vorgaben für Art und Umfang der Regelungen
- Prüfungsordnung, Satzung, Ordnung, ...
- Ggf. Bezug zum Hochschulgesetz
- Möglichst hochschulweit (RPO, Satzung o.ä.)
- Zuständigkeiten, Bearbeitungsfristen, Notenumrechnung, Ausschlussregelungen, ggf. auch für Abschlüsse und außerhochschulische Kompetenzen, ...

Berücksichtigung von Noten (1)

- Unterschiedliche kulturelle und akademische Traditionen in Bildungssystemen führen zu unterschiedlichen Benotungsskalen
- Unterschiedliche Anwendung dieser Skalen in verschiedenen Hochschulen und Fachbereichen

Berücksichtigung von Noten (2)

Problemfelder:

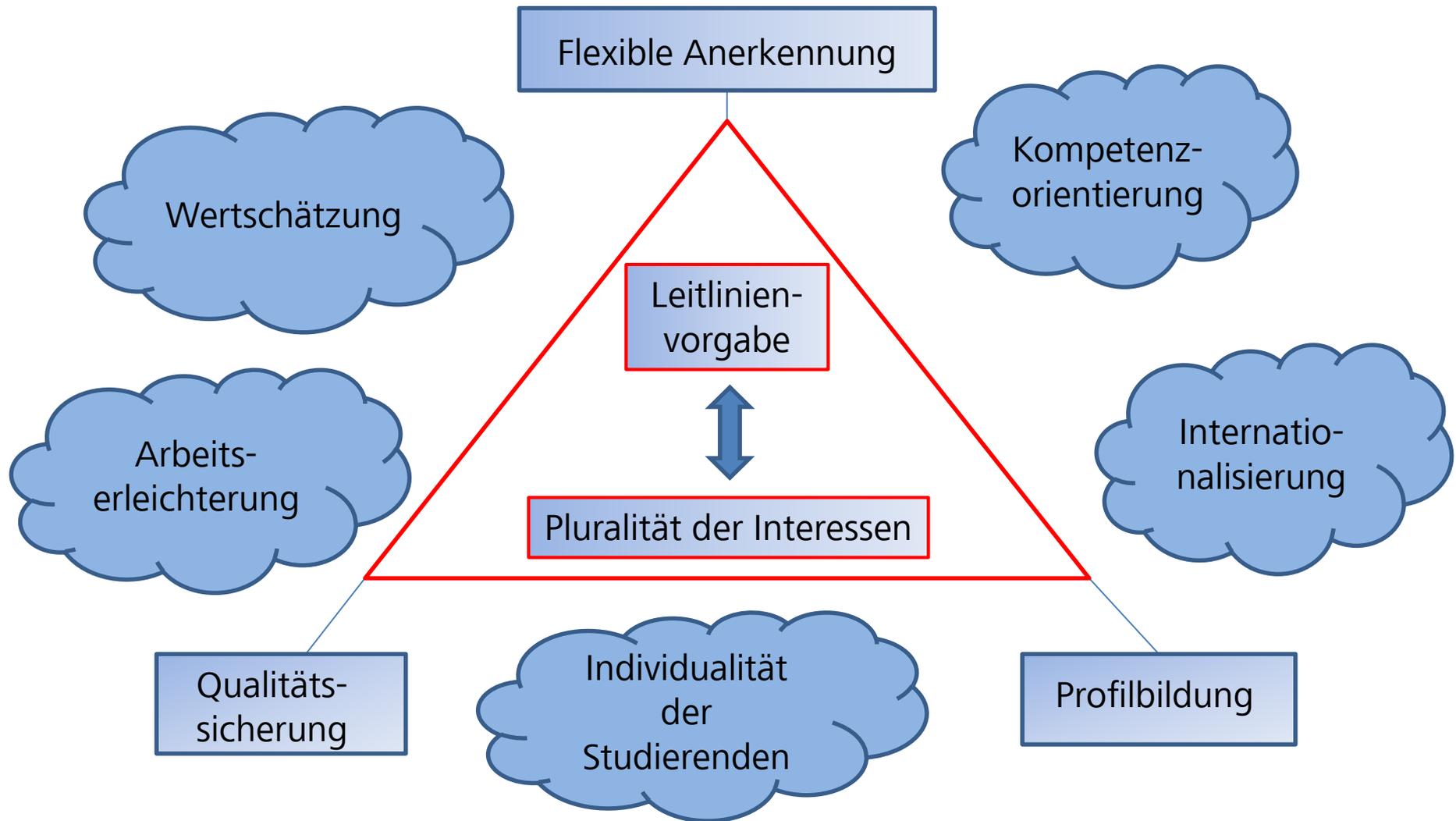
- Gerechtigkeit?
- Umrechnung ja oder nein?
- Unbenotete Leistungen
- Umgang mit Fehlversuchen

Berücksichtigung von Noten (3)

- ✓ Prozentrangbildung
- ✓ Unbenotete Anerkennung
- ✓ Feste Absprachen der Partnerinstitutionen

- ✗ (Modifizierte) Bayrische Formel
- ✗ Umrechnungstabellen

Spannungsfelder



Empfehlungen

Aufnahme in
Qualitätssicherung/-
entwicklung

Mobilitätsfördernde
Studienganggestaltung

**Positive
Anerkennungskultur**

Faire und transparente
Verfahren (inkl.
Notenumrechnung)

Gute Praxis
berücksichtigen

Weitere Informationen:

www.hrk-nexus.de/themen/anererkennung/

- Beratung und Fortbildungen
- Gute Praxis
- Arbeitshilfen
- Literatur
- usw.



HRK

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Tilman Dörr

Tel.: 0228 / 887 – 203

doerr@hrk.de

www.hrk-nexus.de



HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt nexus
Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern